1. Geltungsbereich

(1) Für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Services in Zusammenhang mit Produkten der Moticon ReGo AG, Machtlfinger Str. 21, 81379 München, Deutschland, fortan als "Moticon" bezeichnet, gelten die nachfolgenden Verkaufsbedingungen.
(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht erneut ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird, wenn sie dem Kunden im Rahmen einer früheren Auftragsbestätigung bereits zugegangen sind.
(3) Anderen, insbesondere entgegenstehenden, Bedingungen der Vertragspartner von Moticon, die nachfolgend als "Kunden" bezeichnet werden, wird ausdrücklich widersprochen, selbst wenn Moticon diesen Widerspruch nicht gegenüber dem Kunden erneut ausdrücklich äußert. Abweichende Vertragsbedingungen werden nur wirksam vereinbart, wenn Moticon deren Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Soweit Moticon der Geltung von solchen abweichenden Vertragsbedingungen ganz oder teilweise schriftlich oder sonst rechtsverbindlich zugestimmt hat, gilt dies nur für den dann zugrunde liegenden Einzelfall und entfaltet keine Bindungswirkung für spätere Rechtsgeschäfte.
(4) Moticon verkauft ihre Produkte ausschließlich an Unternehmer und nicht an Verbraucher. Die Angebote von Moticon und diese Vertragsbedingungen richten sich daher ausschließlich an Unternehmer.

2. Angebot, Information, Vertragsschluss

(1) Ihr Vertragspartner für alle Bestellungen ist Moticon.
(5) Die Darstellung von Moticon-Produkten auf der Homepage, in Prospekten oder anderen von Moticon autorisierten Medien ist freibleibend und stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, per Bestellung ein Angebot für diese Produkte einzuholen (invitatio ad offerendum).
(6) Ein Vertrag kommt erst zustande und Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn Moticon eine Bestellung in Textform bestätigt ("Auftragsbestätigung").
(7) Moticon behält sich vor, die Kreditwürdigkeit eines Kunden vor der Auftragsbestätigung zu prüfen; sollten Rechnungen für bereits erfolgte Lieferungen durch den Kunden noch offen sein, behält Moticon sich vor, weitere Aufträge erst nach Bezahlung der offenen Rechnungen zu bestätigen. Darüber hinaus ist Moticon berechtigt, Aufträge auch abzulehnen bzw. nicht zu bestätigen, ohne dass es hierfür der Angabe eines Grundes bedarf

3. Preise

(1) Es gilt jeweils die Preisliste von Moticon in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über eine Bestellung jeweils aktuellen Form. Die Preisliste kann jederzeit bei Moticon angefragt werden. Moticon behält sich das Recht vor, bestimmte Produkte auch zu von der Preisliste abweichenden Preisen anzubieten. In einem solchen Fall gelten dann ausschließlich die Preise des jeweiligen individuellen Angebots.
(2) Moticon behält sich das Recht vor, die Preisliste regelmäßig zu aktualisieren und jederzeit die darin enthaltenen Preise mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

4. Lieferzeit

(1) Etwaige vereinbarte Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der etwaigen Anzahlung, soweit diese als Vorleistung des Kunden vereinbart ist.
(2) Die Lieferfrist gilt durch die Anzeige der Lieferbereitschaft als eingehalten, wenn eine Versendung nicht erfolgen kann und Moticon kein Verschulden daran trifft.
(3) Sofern ein Ereignis höherer Gewalt (Force Majeure) eine Lieferung an den Kunden verhindert, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung durch das entsprechende Ereignis zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Moticon wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt. Sollte es dabei zu Verzögerungen von mehr als drei Monaten kommen, sind sowohl Moticon als auch der Kunde berechtigt, vom ganzen Vertrag oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Eine Schadensersatzpflicht der jeweils anderen Seite besteht in einem solchen Fall nicht. Im Falle einer Verhinderung der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt ist jede Partei berechtigt, von der anderen Seite eine verbindliche Auskunft über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Nacherfüllung der vertraglichen Pflichten einzuholen. Eine solche Auskunft ist innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung zu erteilen.
(4) Die Angabe jeglicher Liefertermine, verbindlich oder unverbindlich, erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Moticon selbst rechtzeitig und ordnungsgemäß durch seine Lieferanten beliefert wird (Selbstbelieferungsvorbehalt), sofern Moticon etwaige Lieferverzögerungen nicht selbst zu vertreten hat.
(5) Sofern Moticon die bestellte Ware aus sachlichen Gründen, die Moticon nicht zu vertreten hat, nicht zum angegebenen verbindlichen Liefertermin liefern kann (insbesondere, wenn Moticon die Ware oder Zulieferprodukte seinerseits ordnungsgemäß bestellt hat, jedoch nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde, sogenanntes kongruentes Deckungsgeschäft), wird Moticon den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Die Fälligkeit der Leistung von Moticon verlängert sich entsprechend.
(6) Gibt Moticon mit der Auftragsbestätigung einen unverbindlichen voraussichtlichen Liefertermin an, wird sich Moticon bestmöglich bemühen, die bestellte Ware zu diesem Liefertermin an den Kunden zu liefern. Moticon wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn die Ware zum voraussichtlichen Liefertermin nicht lieferbar ist und einen neuen verbindlichen oder unverbindlichen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen.
(7) Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ohne dass Moticon dies zu vertreten hätte, ist Moticon berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Moticon unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Kunden werden hierdurch nicht berührt.

5. Austauschdienst

(1) Moticon bietet einen Austauschdienst für seine Produkte an, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Weitere Informationen und Bedingungen sind auf den folgenden Webseiten zu finden:
https://www.moticon.com/rego/services
https://www.moticon.com/opengo/services
(2) Die Rücknahme gelieferter Produkte seitens Moticon aus Kulanz setzt stets einen einwandfreien Zustand, die Originalverpackung und, wenn nicht anderweitig geregelt, frachtfreie sowie termingerechte Rücksendung voraus. Sofern keine kostenlose Rücknahme zugesagt wird, ist Moticon berechtigt, die Rücknahme von der Bezahlung von für die Rücknahme angemessenen Kosten abhängig zu machen.

6. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Soweit nicht anders vereinbart, wählt Moticon eine geeignete Versandart aus und der Versand erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden (Incoterm EXW).
(2) Eine Transportversicherung soll nur auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden erfolgen. Der Kunde trägt die Kosten einer Transportversicherung.
Sofern höhere Gewalt (Force Majeure) eine Versendung verhindert, kann Moticon die bestellten Waren während der Zeit der Verhinderung selbst oder in den Räumlichkeiten des Versandunternehmens aufbewahren.
(3) Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung geht spätestens mit Versendung der Waren auf den Kunden über. Falls die Lieferung sich aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Kunden liegen, verzögert, geht das Preisrisiko mit der Benachrichtigung über die Versandbereitschaft auf den Kunden über.
(4) Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist Moticon dazu berechtigt, im Falle eines Verschuldens durch den Kunden und beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lagerkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten sowie Schadensersatz geltend zu machen, sofern dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Ankündigung, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen, gesetzt wurde und fruchtlos verstrichen ist.
(5) Moticon ist zu Teillieferungen und -leistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind und mindestens drei Werktage vorher angekündigt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Moticon aufgrund von Lieferschwierigkeiten seiner Lieferanten und Zulieferer Lieferungen und Leistungen nur teilweise erbringen kann.
(6) Rücksendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Moticon in Textform. Anderenfalls ist Moticon nicht zur Annahme einer Rücksendung verpflichtet. Anfallende Bearbeitungsgebühren werden insoweit individuell nach Aufwand erhoben.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Moticon behält sich das Eigentum an allen von ihr an einen Kunden gelieferten Waren bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren vor ("Vorbehaltsware"). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
(2) Vor dem Eigentumsübergang darf der Kunde nur mit vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch Moticon nach eigenem Ermessen über die Vorbehaltsware verfügen. Insbesondere darf die Ware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
(3) Im Fall des Zugriffs durch Dritte auf eine dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware, insbesondere bei Pfändungen, hat der Kunde Moticon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Moticon hinzuweisen.
(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Moticon berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Moticon ist berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Vorbehaltsware zu verhindern. Der Kunde verzichtet insoweit auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.
(5) Moticon gibt auf entsprechende Aufforderung hin Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die besicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt, wobei Moticon hinsichtlich der Auswahl der freizugebenden Sicherheit ein Wahlrecht zusteht.

8. Gewährleistung

(1) Alle gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Es gilt § 377 HGB.
(2) Gelieferte Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder sonstiger Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Moticon nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
(3) Bei sonstigen Mängeln gilt die Ware als vom Kunden genehmigt, wenn Moticon nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
(4) Auf Verlangen von Moticon ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an Moticon zurückzusenden. Wenn die Beanstandung berechtigt ist, ersetzt Moticon die Kosten des gewählten Versandweges, soweit diese erforderlich und angemessen waren; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand vom Kunden zwischenzeitlich an einen anderen Ort als den Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbracht wurde.
(5) Bei Sachmängeln ist Moticon zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt, nach eigenem Ermessen zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu wählen.
(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Moticon den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Beseitigung des Mangels hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wurde. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
(7) Die Gewährleistungsfrist für verdeckte Mängel beträgt grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Moticon oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dasselbe gilt für Rechte aus dem Produkthaftungsgesetz sowie aus einer Garantie. Stattdessen gilt insoweit die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie aus den einschlägigen Garantiebestimmungen.

9. Haftungsbeschränkung

(1) Moticon haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.
(2) Im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung von Moticon auf die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten, die auch Kardinalspflichten genannt werden, sind solche Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf.
(3) Die Ersatzpflicht von Moticon ist bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
(4) Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Moticon ausgeschlossen.
(5) Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Moticon und insbesondere auch zugunsten der Anteilseigner,

Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitglieder, was deren persönliche Haftung betrifft.

(6) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch Moticon oder für Haftung von Moticon nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Dem Kunden obliegt es, Moticon Schäden und Verluste, für die Moticon aufzukommen hat, unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von Moticon aufnehmen zu lassen.

10. Zahlungsmodalitäten

(1) Alle Zahlungen sind auf eines der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Geschäftskonten von Moticon zu leisten. Alternativ kann Moticon die Zahlung via Kreditkarte und digitaler Bezahldienste anbieten, wofür die von der jeweiligen Zahlungsplattform abhängigen Gebühren zusätzlich zum Rechnungsbetrag anfallen. Die zusätzlichen Gebühren trägt der Kunde.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen bis spätestens einen Werktag vor dem in der Auftragsbestätigung genannten Versanddatum oder Leistungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung durch Moticon erfolgt in der Regel mit der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch drei Werktage vor dem Liefertermin.

(3) Moticon kann von einem Kaufvertrag zurücktreten oder die Lieferung zurückhalten, wenn der Kaufpreis für eine vor dem Versanddatum zu zahlende Ware vom Kunden nicht rechtzeitig geleistet wurde. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich Moticon das Recht vor, Bestellungen abzulehnen.

(4) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und diskontfähige Wechsel werden im Übrigen stets nur erfüllungshalber angenommen, alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich dabei um vertragliche Gegenforderungen des Kunden aus dem Rechtsgeschäft handelt, auf dem die Zahlungsansprüche von Moticon beruhen.

(6) Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, die ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Moticon zur Folge.

11. Schlussbestimmungen

(1) Als Erfüllungsort wird der Geschäftssitz von Moticon vereinbart, wie er im Kaufangebot angegeben ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Kunde keinen Gerichtsstand im Inland hat, München. Moticon ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen. Unberührt bleiben der gesetzliche Gerichtsstand für das Mahnverfahren sowie andere gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

(4) Soweit die Leistungen oder Produkte von Moticon deutschen oder anderen nationalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften unterliegen, sichert der Kunde bereits jetzt zu, dass diese Vorschriften im Falle der Ausfuhr oder Wiederausfuhr, der von Moticon bezogenen Leistungen oder Produkte in vollem Umfang eingehalten werden.

(5) Moticon ist berechtigt, die Erfüllung eines Vertrages zu verweigern, wenn gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen werden würde.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(7) Im Falle einer solchen Unwirksamkeit ist die unwirksame Bedingung durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen am nächsten kommt.

(8) Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Ende des Dokuments